

Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele der Frauen auf Kreisebene

Spielserie 2023 / 2024



Stand:

31.07.2023

Gültig für den Frauen Kreispokal des KFV Westküste

1. Allgemeines

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für die Spiele der Kreispokale der Spielserie 2023/2024.

Alle vorherigen Durchführungsbestimmungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Der Spielbetrieb wird nach den Satzungen und Ordnungen des SHFV und des DFB durchgeführt.

Neben den Meisterschaftsspielen finden die Spiele um den Verbandspokal statt.

Bei allen Spielen oberhalb der Kreisebene wird der Pokal unter der Bezeichnung LOTTO-Pokal ausgespielt. Die einzelnen Wettbewerbe um den jeweiligen Kreispokal auf Kreisebene dienen der Qualifikation zum SHFV-Lotto-Pokal der jeweils kommenden Spielserie.

2. Beteiligung an den Pokalspielen

An den Spielen um den Verbandspokal (Landes- und Kreispokal) können sich nach Ausschreibung alle Vereine des SHFV mit ihrer ersten Mannschaft beteiligen.

Spielgemeinschaften können an dem Wettbewerb teilnehmen, sofern es für einen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine die I. Mannschaft ist.

Eine Teilnahmeverpflichtung besteht für die Vereine der der Regionalliga Nord Frauen, der Oberliga Schleswig-Holstein und der Landesligen mit ihren ersten Mannschaften.

Die jeweilige Meldung erfolgt über die Mannschaftsmeldung im DFBnet.

Eingesetzte Spieler haben sich mit ersten Einsatz in einer Mannschaft des Kreispokals auch für diese festgespielt und sind für andere Mannschaften im gleichen

Pokalwettbewerb gesperrt. Ein Einsatz in und innerhalb anderer Pokalwettbewerbe ist unter Beachtung der Stammspielerregelung möglich.

3. Spielberechtigung

Grundsätzlich sind alle Spielerinnen, die das Spielrecht für Gesellschaftsspiele (Freundschaftsspiele) haben, in den Pokalspielen spielberechtigt.

Sofern Spielgemeinschaften an den Pokalspielen teilnehmen, ist bezüglich des Einsatzes von Spielerinnen zusätzlich der §2 der SHFV-Pokalbestimmungen zu beachten.

Spielberechtigt sind Spielerinnen die bis zum 31.12.2006 geboren sind. Juniorinnen, die in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 geboren sind, können grundsätzlich freigeholt werden (§17a der Jugendordnung ist zu beachten).

4. Zweitspielrecht

In Kreispokalspielen besitzen Spieler mit Zweitspielrecht keine Spielberechtigung.

5. Mannschaftsstärke

Pokalspiele werden als 11er-Mannschaft ausgetragen. Die Spiele finden auf dem Großfeld (11er) statt.

6. Leitung der Pokalspiele

1. Die Durchführung der Spiele untersteht dem zuständigen Kreisfrauen- und Mädchenspielausschusses.

Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele der Frauen auf Kreisebene

Spielserie 2023 / 2024



Stand:

31.07.2023

2 Der Beginn der Spiele wird alljährlich vom zuständigen Kreisfrauen- und Mädchenspielausschusses rechtzeitig bekannt gegeben.
Der Ansprechpartner ist:

Kuhlmann, Andrea
Büttel, 9, 25554 Wilster
Tel.: 04823-922970, Handy: 0172-7002803
E-Mail: andrea.kuhlmann@shfv-kiel.evpost.de;

Alle Anfragen und jeglicher Schriftwechsel (nur über das E-Postfach) sind daher nur mit dem Kreispokalleiter zu führen. Für die Ahndung von Unsportlichkeiten ist das Kreisgericht des KFV Westküste zuständig.

7. Zusammenstellung der Gegner / Auslosung

Die Spielzusammenstellung der Pokalrunden wird ausgelost. Grundsätzlich werden die Runden als 32/16/8-Runden ausgetragen. Die Startrunde ergibt sich aus der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften. Liegt die Teilnehmerzahl zwischen der maximalen Anzahl der Mannschaften einer Runde so wird eine Vorrunde gespielt. Die Teilnehmer hierzu werden aus einem gemeinsamen Topf gelost. Nicht in diesem Topf befinden sich Mannschaften aus der Oberliga Schleswig-Holstein und der Landesligen. Die Spiele finden auf den Plätzen der im Spielplan jeweils zuerst genannten Vereine statt. Die klassenniedere Mannschaft hat Platzvorteil. Ein Verzicht ist möglich.

8. Spielstätte

Kann ein Verein seinen Platz – aus kommunalen Gründen / Sperrung oder fehlendes Flutlicht – nicht stellen, so ist – gemäß § 34 Spielordnung – auf des Gegners Platz anzutreten. Im Notfall muss der erstgenannte Verein einen Ausweichplatz stellen. Platztausch oder Verlegung zu einem Nachbarverein sind statthaft. Dieses ist dem Staffelleiter rechtzeitig mitzuteilen, um weitere Maßnahmen einzuleiten.

9. K.o.-System entsprechend § 14 Ziff. 3 der Spielordnung - Entscheidungsspiele

Ist bei einem Entscheidungsspiel (außer bei Pokal-Endspielen auf Landes- oder Kreisebene) in der vorgeschriebenen Zeit eine Entscheidung nicht erzielt worden, so wird ein Sieger direkt durch eine Entscheidungsschießen ermittelt.

Ist bei einem Pokal-Endspiel auf Landes-oder Kreisebene in der vorgeschriebenen Zeit eine Entscheidung nicht erzielt worden, so wird das Spiel bei neuerlicher Platzwahl verlängert. Die Verlängerung beträgt je nach Altersklasse bis zu 2 x 15 Minuten ohne Pause. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, so wird der Sieger durch Entscheidungsschießen nach der "Vorgehensweisen zur Ermittlung eines Siegers" (Anhang zu den amtlichen Fußballregeln) entschieden.

Der verlierende Verein scheidet aus. Jede siegende Mannschaft ist verpflichtet, zur nächsten Runde anzutreten.

10. Ausfall bzw. Abbruch von Pokalspielen

Fallen Pokalspiele aus oder werden sie abgebrochen, so entscheidet der zuständige Spielausschuss über die Wertung.

Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele der Frauen auf Kreisebene

Spielserie 2023 / 2024



Stand:

31.07.2023

11. Proteste / Verjährung des Protestes / Strafverfahren

Siehe §8, §9 und §10 der SHFV-Pokalbestimmungen.

12. Feldverweise (rot bzw. gelb/rot)

Die Regularien zu Feldverweisen (rot) und Feldverweisen nach zwei Verwarnungen (gelb/rot) sind den §§45 und 45a der SHFV-Spielordnung zu entnehmen.

13. Spielbericht

Bei allen Pokalspielen kommt der Spielbericht Online (Neue Version) zum Einsatz. Hierbei sind die Ausführungen in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

14. Ein- und Auswechseln von Spielerinnen

Das Ein- und Auswechseln ist über §47 der Spielordnung geregelt. In Spielen um den Kreispokal sind insgesamt **fünf** Auswechselungen möglich. Ein Wiedereinwechseln ist möglich. Es gibt keine Wechselzeitfenster. Zusätzliche Wechsel in einer möglichen Verlängerung sind nicht statthaft.

15. Spielabrechnung bei Pokalspielen

1. Die nachfolgenden Regelungen der Spielabrechnung greifen, wenn Eintrittsgelder bei Pokalspielen erhoben werden. Es wird auch auf den §4 der Finanzordnung verwiesen.
2. Bei Pokalspielen werden vor der Teilung der Reineinnahmen folgende Posten abgesetzt:
 - a) 5 % Verbandsabgabe ab Viertelfinale (8 Mannschaften),
 - b) 20 % Platzkosten einschließlich der Reklamekosten und der Kosten für die stellenden Kassierer und Ordner,
 - c) Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten,
 - d) Fahrtkosten für die reisende Mannschaft (0,75 Euro pro km (für Hin- und Rückfahrt) unter Berücksichtigung des kürzesten Fahrweges).
3. Von der Restsumme steht beiden Vereinen die Hälfte zu. Fehlbeträge sind im gleichen Verhältnis zu tragen wie Überschüsse.

16. Finalspiele

Es ist geplant das Finalspiel in Abkehr der vorgenannten Bestimmungen (Ziffer 7) an einen neutralen Ort auszutragen. Für die Durchführung wird sich nach Feststellung der Endspielteilnehmer der KFV-FuM-Ausschuss entsprechend um einen neutralen Ausrichter bemühen. Es ist angedacht einen gemeinsamen Pokalendspieltag der Frauen und Mädchen durchzuführen. Als Plantermin ist hier der Mai/Juni 2024 genannt. Das Finalspiel der Frauen wird von einem Schiedsrichtergespann geleitet.